

## Freizonen

**Freizonen gewähren tarifäre und nichttarifäre Handelserleichterungen. Sie gehören nicht zum mexikanischen Zollgebiet.**

14.02.2020

### Von Susanne Scholl

Die mexikanische Regierung hat Gebiete nahe der Landesgrenze zu Grenzstreifen und Grenzregionen mit besonderem zollrechtlichem Status erklärt. Als „franja fronteriza“ (Grenzstreifen) bzw. „región fronteriza“ (Grenzregion) gilt danach gemäß Art. 136 des Zollgesetzes das Gebiet zwischen der Landesgrenze (línea divisoria internacional) und einer parallel dazu im Abstand von zwanzig Kilometern verlaufenden Linie und darüber hinaus weitere vom Gesetzgeber definierte Grenzregionen.

Dazu zählen gemäß Definition der SAT die Bundesstaaten Baja California, Baja California Sur, Quintana Roo, ein Teil der Region Sonora (región parcial de Sonora), ein Teil der Grenzregion zu Guatemala und die Bezirke Caborca, Sonora, Comitán de Domínguez, Chiapas, Salina Cruz und Oaxaca

Die Grenzstreifen und Grenzgebiete gehören nicht zum mexikanischen Zollgebiet. Die zollrechtlichen Bestimmungen gelten daher in diesen Regionen nur eingeschränkt. Für die Verbringung zahlreicher Waren in diese Regionen gilt beispielsweise ein Einfuhrzoll von 5% oder eine Befreiung von den Einfuhrabgaben. Ausgenommen von diesen Begünstigungen sind alkoholische Getränke, Bier, Zigarren, Zigaretten und Rennpferde. Bei der Einfuhr gelten in diesen Fällen die regulären Einfuhrabgaben ohne Begünstigung.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen in der „Region Fronteriza Norte“ ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 8 Prozent.

Wenn in die Grenzregionen und Grenzstreifen eingeführte Waren mit Ursprung in Drittländern nach einer in den Grenzregionen und -streifen vorgenommenen Be- oder Verarbeitung oder Umwandlung in das mexikanische Zollgebiet eingeführt werden, sind Einfuhrabgaben zu entrichten. Darüber hinaus haben Importeure in solchen Fällen die für die Waren geltenden nichttarifären Handelshemmnisse und weiteren Einfuhrbeschränkungen zu beachten.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Mexiko](#)

### Mehr zu:

Mexiko

Freizonen, Investitionsförderung

Zoll

## Kontakt

Susanne Scholl

Zollexpertin

 +49 228 24 993 348

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.